



Abteilung 13

GZ: ABT13-11.10-593/2019-10

Ggst.: w&p Zement GmbH
Erweiterung des Kalksteinbruches Tanneben
UVP-Feststellungsverfahren

→ **Umwelt und
Raumordnung**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz
Tel.: (0316) 877-2716
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Graz, am 27. Februar 2020

**w&p Zement GmbH
Erweiterung des Kalksteinbruches Tanneben**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages vom 19. Dezember 2019 der w&p Zement GmbH mit dem Sitz in Wietersdorf in der politischen Gemeinde Klein St. Paul (FN 100805 v des Landesgerichtes Klagenfurt) wird festgestellt, dass für das Vorhaben der w&p Zement GmbH „Erweiterung des Kalksteinbruches Tanneben“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 80/2018:

§ 2 Abs. 2

§ 3 Abs. 1 und 7

§ 3a Abs. 1 Z 2, Abs. 5 und Abs. 6

Anhang 1 Z 25 lit b) Spalte 1 und lit. d) Spalte 3

Anhang 1 Z 46 lit b) Spalte 2 und lit. h) Spalte 3

Kosten

Gemäß §§ 76 bis 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, i.d.g.F. hat die w&p Zement GmbH mit dem Sitz in Wietersdorf in der politischen Gemeinde Klein St. Paul (FN 100805 v des Landesgerichtes Klagenfurt) folgende Kosten zu tragen:

Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBl. 73/2016 i.d.F. LGBl. 76/2018:

a) für diesen Bescheid nach Tarifpost A 2 € 13,50

b) für den Sichtvermerk auf den eingereichten
4 Unterlagen nach Tarifpost A 7 (je € 6,20) € 24,80

Gesamtsumme: € 38,30

Dieser Betrag ist mittels beiliegender Gebührenvorschreibung binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Gebühren nach dem Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957 i.d.g.F.:

Gebühren: 1x € 14,30 € 14,30 für den Antrag vom 19. Dezember 2019
4x € 7,80 € 31,20 für die Beilagen 1 und 2

Gesamtsumme: € 45,45

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme berücksichtigt.

Begründung

A) Verfahrensgang

I. Mit der Eingabe vom 19. Dezember 2019 hat die w&p Zement GmbH mit dem Sitz in Wietersdorf in der politischen Gemeinde Klein St. Paul (FN 100805 v des Landesgerichtes Klagenfurt) bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben „Erweiterung des Kalksteinbruches Tanneben“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Es wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Übersichtslageplan Rodungsflächen im Maßstab 1:5000 vom 11. Oktober 2019, Plan Nr. 01, erstellt von der eb&p Umweltbüro GmbH, Bahnhofstraße 39/2, 9020 Klagenfurt (Beilage 1)
- Rodungsplan im Maßstab 1:2000 vom 11. Oktober 2019, Plan Nr. 02, erstellt von der eb&p Umweltbüro GmbH, Bahnhofstraße 39/2, 9020 Klagenfurt (Beilage 2)

II. Am 22. Jänner 2020 hat die Projektwerberin ergänzende Projektunterlagen (Beschreibung des bestehenden Vorhabens) übermittelt.

III. Mit Schreiben vom 22. Jänner 2020 wurden die Verfahrensparteien sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

IV. Die Umweltschützerin hat am 27. Jänner 2020 wie folgt Stellung genommen:

„Die w&p Zement GmbH beabsichtigt, den Kalksteinbruch Tanneben auf den Gst. Nr. 476, 391 und 545/7 KG Peggau um ‚rund‘ 2,4 ha zu erweitern. Der Steinbruch wird als Trichterabbau mit Sturzschaft-Stollen-Fördersystem betrieben. Die Erweiterungsfläche ist derzeit bewaldet und beansprucht das LSG Nr. 42 Peggauer Wand mit Lurgrotte sowie das Grundwasserschongebiet, weshalb das Vorhaben anhand der Schwellenwerte der Z 25d bzw. 46h des Anhanges 1 zum UVP-G zu prüfen ist. Die Flächendifferenz zwischen dem beantragten Vorhaben und den einschlägigen Schwellenwerten (Erweiterung um 2,5 ha) beträgt lediglich 0,1 ha (= 1000 m²), weshalb sich aus meiner Sicht wiederum die Frage aufdrängt, ob es technisch möglich ist zu gewährleisten, dass das Erweiterungsvorhaben den Schwellenwert tatsächlich nicht erreicht. Diese Frage wurde in vergleichbaren Verfahren in der Vergangenheit vom geologischen ASV mehrfach bejaht, weshalb auch in diesem Fall keine andere fachliche Aussage zu erwarten ist. Es wird daher zur Kenntnis genommen, dass das ggst. Erweiterungsvorhaben die relevanten Schwellenwerte nicht erreicht, weshalb keine UVP erforderlich ist.“

V. Am 31. Jänner 2020 hat die Bezirkshauptfrau der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung als Wasserrechts- und Naturschutzbehörde folgende Stellungnahme abgegeben:

„In Bezug auf die übermittelte Information über das UVP-Feststellungsverfahren w&p Zement GmbH, Erweiterung des Kalksteinbruches Tanneben, möchte die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung als Wasserrechtsbehörde mitteilen, dass das Projektgebiet im weiteren Schongebiet des Grundwasserschongebietes Friesach (Verordnung des Landeshauptmannes der Steiermark vom 5. März 1963 zur Sicherung des künftigen Trinkwasserbedarfes für die Stadtgemeinde Graz im Raume von Friesach, LGBl. Nr. 75/1963) liegt. Es wird weiters darauf hingewiesen, dass im betroffenen Bergmassiv der Hammerbach verläuft, dessen tatsächliche Position der Wasserführung nicht bekannt ist.

Seitens der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung als Naturschutzbehörde wird aus naturschutzfachlicher Sicht folgende Stellungnahme abgegeben:

- *Der Eingriffsbereich liegt im LSG 42 Peggauer Wand – Lurgrotte.*
- *Eine seriöse Beurteilung des naturschutzfachlichen Wertes der Eingriffsfläche kann grundsätzlich nur nach entsprechender Vor-Ort-Begehung während geeigneter Jahreszeit erfolgen. Lt. soeben erfolgter*

Einschätzung lediglich anhand von Farb-Orthofotos mehrerer Flugperioden handelt es sich bei der Eingriffsfläche jedoch wahrscheinlich um naturschutzfachlich maximal ‚gering bis mittel wertvolle‘ Schlagfluren bzw. Jungwaldbereiche (Kriterium Naturhaushalt in seinem Wirkungsgefüge).

- Aufgrund des Bestandes der räumlich von bestimmten Sichtachsen z.T. bereits jetzt gut einsehbaren Steinbrüche am Eingriffsort und dessen Umgebung wird ggst. postuliert, dass es durch die geplante Erweiterung zu keiner relevanten Verschlechterung der Qualität der Kriterien Landschaftsbild und Landschaftscharakter kommen wird.
- Der Eingriffsbereich liegt in einer Entfernung von rund 400 m zum Europaschutzgebiet (ESG) ‚VSFF – Peggauer Wand‘
 - <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20001228>
 - Die Schutzgüter dieses Gebietes sind:
 - 8310, Nicht touristisch erschlossene Höhlen
 - 9170, Labkraut – Eichen – Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*)
 - 6190, Pannonische Felsrasen (*Stipo-Festucetalia pallentis*)
 - 1310, Langflügel-Fledermaus (*Miniopterus schreibersii*)
 - 1304, Große Hufeisennase (*Rhinolophus ferrumequinum*)
 - A103, Wanderfalke (*Falco peregrinus*)
 - A215, Uhu (*Bubo bubo*).
 - Durch Erschütterungen bzw. durch Änderungen im Wasserhaushalt kann es möglicherweise zu Beeinträchtigungen des Schutzgutes ‚Nicht touristisch erschlossene Höhlen‘ kommen.
 - Durch Änderungen im Wasserhaushalt könnte es möglicherweise zu Beeinträchtigungen des Schutzgutes ‚Labkraut – Eichen – Hainbuchenwald‘ kommen.
 - Aufgrund des bereits bestehenden Betriebes von Steinbrüchen in der unmittelbaren Umgebung dieses ESG, wegen der Entfernung des Eingriffsortes zum ESG und wegen der Einschätzung, dass am Eingriffsort selbst keine maßgeblichen Lebensräume für diese beiden Arten existieren, sind lt. akt. Vorab-Einschätzung keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Wanderfalke und Uhu zu erwarten (ua. Parameter Lärm, Licht, Staub).
 - Auswirkungen auf die beiden Fledermaus-Schutzgüter sind ggf. bei Beeinträchtigungen des Schutzgutes ‚Nicht touristisch erschlossene Höhlen‘ bzw. im Falle dessen, dass sich im Eingriffsraum auch Höhlen befinden, möglich.“

VI. Die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus hat als mitwirkende Behörde nach dem MinroG am 13. Februar 2020 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Entsprechend § 238 der Übergangsbestimmungen des Bundesgesetzes vom 11. April 1975 über den Bergbau und über die Änderung der Gewerbeordnung 1973 (Berggesetz 1975) galten die Gewinnungsbewilligungen für die Abbaufelder ‚Peggau I‘ und ‚Peggau IV‘ der Perlmooser Zementwerke Aktiengesellschaft bzw. diejenigen für die Abbaufelder ‚Christa 1‘, ‚Christa 2‘, ‚Tanneben‘ und ‚Doris‘ der Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke Knoch, Kern & Co, beide Rechtsvorgängerinnen der w&p Zement GmbH, von Gesetzes wegen als erteilt.

Mit Bescheid des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit vom 24. Jänner 2007, GZ 63.040/242-IV/10/2003, wurde die Umwandlung der Abbaufelder ‚Christa 1‘, ‚Christa 2‘, ‚Tanneben‘ und ‚Doris‘ in die Überschar ‚Peggau Süd‘ auf den Grundstücken Nr. 475/2, 479, 480/3, 480/1, 481/1, 481/2, 482, 485/2, 489/2, 478/3, 478/1, 230, 401/5, 478/2, 401/3, 401/2, 401/6, 476, alle KG Peggau, OG Peggau, politischer Bezirk Graz-Umgebung, festgestellt.

Hinsichtlich des mineralrohstoffrechtlichen Genehmigungstatbestandes innerhalb der o.a. Abbaufelder/Überscharen ist festzuhalten, dass gemäß § 204 Abs. 1 MinroG u.a. für obertägige Bergbaubetriebe, bei denen am 31. Dezember 1998 weniger als 40 Arbeitnehmer beschäftigt waren (Kleinbetriebe), eine Genehmigung nach § 83 und § 116 MinroG (d.h. die Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes) als erteilt gilt. Dies gilt ex lege und bedarf keiner Feststellung durch die Behörde.

Gemäß § 204 leg. cit. hat die Bergbauberechtigte der Behörde Unterlagen der im § 113 Abs. 1 Z 2, 5 und 6 genannten Art vorzulegen. Dieser rechtlichen Vorgangsweise ist die Bergbauberechtigte u.a. für den Kalksteinbruch Tanneben fristgerecht nachgekommen, weshalb entsprechend der Bestimmungen des § 204 Abs. 1 MinroG die Genehmigung nach § 116 MinroG als erteilt gilt. In diesem Zusammenhang wurden der Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH als Rechtsvorgängerin der w&p Zement GmbH aufgrund der mit Eingabe vom 21. Dezember 2000 vorgelegten Unterlagen mit Bescheid des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit vom 6. November 2001, GZ 66.200/10-IV/10/2001, Maßnahmen über die von der Berechtigten bereits vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen hinaus angeordnet.

Mit Bescheid der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus vom 20. August 2019, GZ 67.050/0092-VI/10/2019, wurden der w&p Zement GmbH die Bergwerksberechtigungen für die Überscharen ‚Tanneben 1 bis 5‘ auf den Grundstücken Nr. 401/2 EZ 638, 401/6 EZ 532 (Tanneben 1), 476 EZ 601 (Tanneben 2 und Tanneben 3), 545/7 EZ 532 (Tanneben 2), 392 EZ 1, 394 EZ 1, 399/1 EZ 1, 400 EZ 1, 401/1 EZ 1, 545/6 EZ 1 (Tanneben 4) und 391 EZ 714, alle KG Peggau, im Nahbereich des Kalksteinbruches Tanneben verliehen. Für den Aufschluss und Abbau innerhalb dieser Überscharen ist die Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes nach § 116 MinroG erforderlich.

Aus den gegenständlichen Projektunterlagen über das UVP-Feststellungsverfahren geht hervor, dass ein Aufschluss und Abbau östlich der derzeitigen Gewinnungsfläche des Kalksteinbruches Tanneben innerhalb von Teilflächen der Überscharen Tanneben 2, 3 und 5 geplant ist, wobei die hierfür vorgesehene Fläche ein Ausmaß von insgesamt 2,4 ha aufweist.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass innerhalb der letzten 5 Jahre keine Kapazitätserweiterung der w&p Zement GmbH am Standort Peggau bewilligt wurde.“

VII. Am 18. Februar 2020 hat die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus als mitwirkende Behörde nach dem Forstgesetz folgende Bescheide übermittelt:

- Bescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 25. September 2015, Zl. BMLFUW-LE.4.1.6/0172-III/3/2015
- Bescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 2. März 2017, Zl. BMLFUW-LE.4.1.6/0022-III/3/2017

Mit Schreiben vom 20. Februar 2020 verwies die mitwirkende Behörde auf die im UVP-Feststellungsbescheid aus dem Jahr 2015 angeführten Rodungsbewilligungen.

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

I. Die w&p Zement GmbH mit dem Sitz in Wietersdorf in der politischen Gemeinde Klein St. Paul (FN 100805 v des Landesgerichtes Klagenfurt) betreibt in der Marktgemeinde Peggau auf den Grundstücken Nr. 476, 401/3, 401/6, 478/1 und 489/2, je KG Peggau, den Kalksteinbruch Tanneben.

Abgebaut wird ein als Festgestein vorliegender Kalkstein mit einem Calciumcarbonatanteil >95 % (bergfreier mineralischer Rohstoff aufgrund § 3 Abs. 1 Z 4 MinroG). Die Gewinnung des Rohstoffes erfolgt im Kulissenabbau mit Sturzschacht.

II. Vom Vorhandensein der erforderlichen materienrechtlichen Bewilligungen ist auszugehen (vgl. Seite 1f des Antrages vom 19. Dezember 2019 sowie die Stellungnahmen der mitwirkenden Behörden unter Punkt A) V., VI. und VII.).

III. In den letzten 5 Jahren wurden gemäß der Stellungnahme der mitwirkenden Behörde nach dem MinroG (vgl. Punkt A) VI.) keine Kapazitätserweiterungen genehmigt.

IV. Nach der Stellungnahme der mitwirkenden Behörde nach dem Forstgesetz (vgl. Punkt A) VII.) wurden in den letzten 5 Jahren (bzw. den letzten 10 Jahren) folgende Rodungsbewilligungen erteilt:

- Bescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 25. September 2015, Zl. BMLFUW-LE.4.1.6/0172-III/3/2015:
Bewilligung einer dauernden Rodung im Ausmaß von 4,0450 ha
- Bescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 2. März 2017, Zl. BMLFUW-LE.4.1.6/0022-III/3/2017:
Bewilligung einer befristeten Rodung im Ausmaß von 2,7496 ha
Bewilligung einer dauernden Rodung im Ausmaß von 2,0559 ha

In den letzten 5 Jahren wurden somit Rodungsbewilligungen für eine Fläche von 8,8505 ha erteilt.

V. Die w&p Zement GmbH beabsichtigt die Erweiterung des bestehenden Kalksteinbruchs. Das Vorhaben erstreckt sich über die in den Beilagen 1 und 2 gekennzeichneten Flächen mit einem Ausmaß von insgesamt 2,4 ha und schließt östlich an den genehmigten und in Betrieb stehenden Abbau an. Vorhabensgegenständlich sind die Gst. Nr. 476, 391 und 545/7, je KG Peggau.

VI. Der Kalksteinbruch Tanneben liegt im Landschaftsschutzgebiet Nr. 42 - Peggauer Wand und Lurgrotte (vgl. die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 29.06.1981 über die Erklärung von Gebieten im Bereich der Peggauer Wand und der Lurgrotte zum Landschaftsschutzgebiet, LGBl. Nr. 96/1981) und im Grundwasserschongebiet Graz Friesach (vgl. die Verordnung des Landeshauptmannes der Steiermark vom 05.03.1963 zur Sicherung des künftigen Trinkwasserbedarfes für die Stadtgemeinde Graz im Raume von Friesach, LGBl. Nr. 75/7963).

VII. Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt.

C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Auf Grund des sachlichen und räumlichen Zusammenhangs mit dem bestehenden Vorhaben ist von einem Änderungsvorhaben auszugehen.

IV. Gemäß § 3a Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 sind Änderungen von Vorhaben, für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.

V. Gemäß § 3a Abs. 5 UVP-G 2000 ist – soweit nicht eine abweichende Regelung im Anhang 1 getroffen wurde – für die UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten

Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

In den letzten 5 Jahren wurden Rodungsbewilligungen für eine Gesamtfläche von 8,8505 ha erteilt (vgl. Punkt B) IV.).

VI. Gemäß § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist.

VII. Anhang 1 Z 25 UVP-G 2000 lautet:

Z 25	<p>a)</p> <p>b) Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschant, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder einer Torfgewinnung, wenn die Fläche ⁵⁾ der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme ⁵⁾ mindestens 5 ha beträgt;</p>		<p>c)</p> <p>d) Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschant, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder einer Torfgewinnung in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder E und für Nassbaggerung und Torfgewinnung auch Kategorie C, wenn die Fläche ⁵⁾ der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme ⁵⁾ mindestens 2,5 ha beträgt;</p> <p>Ausgenommen von Z 25 sind die unter Z 37 erfassten Tätigkeiten.</p>
------	---	--	--

			§ 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Flächen ⁵⁾ der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist.
--	--	--	--

VIII. Anhang 1 Z 46 UVP-G 2000 lautet:

Z 46		<p>a)</p> <p>b) Erweiterungen von Rodungen^{14a)}, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen¹⁵⁾ und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 5 ha beträgt;</p> <p>c)</p> <p>d)</p>	<p>e)</p> <p>f)</p> <p>g)</p> <p>h) Erweiterungen von Rodungen^{14a)} in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen¹⁵⁾ und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 2,5 ha beträgt;</p> <p>i)</p> <p>j)</p> <p>sofern für Vorhaben dieser Ziffer nicht das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 oder das Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte gilt. Ausgenommen von Z 46 sind Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer (Renaturierungen) sowie alle Maßnahmen, die zur Herstellung der Durchgängigkeit vorgenommen werden. Bei Z 46 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten 10 Jahre genehmigt wurden, einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist. Flächen für Rodungen und Flächen für Trassenaufhiebe sind gesondert zu ermitteln und nicht zusammenzurechnen.</p>
------	--	--	--

IX. Schutzwürdige Gebiete der Kategorie A sind gemäß Anhang 2 UVP-G 2000 nach der RL 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 103/1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/24/EG des Rates vom 8. Juni 1994, ABl. Nr. L 164/9, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206/7, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 ForstG; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark (Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben) oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs. 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten.

Das gegenständliche Vorhaben kommt in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A zur Ausführung (vgl. Punkt B) VI.).

X. Der Tatbestand des Anhanges 1 Z 25 lit b) Spalte 1 und lit. d) Spalte 3 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 3a Abs. 1 Z 2 und Abs. 5 UVP-G 2000 wird nicht verwirklicht, da die zusätzliche Flächeninanspruchnahme von 2,4 ha unter den Schwellenwerten von 5 ha bzw. 2,5 ha liegt. Da die spezifischen Bagatellschwellen von 5 ha bzw. 2,5 ha nicht überschritten werden, wird auch der Tatbestand des Anhanges 1 Z 25 lit b) Spalte 1 und lit. d) Spalte 3 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 nicht verwirklicht.

Zum Tatbestand des Anhanges 1 Z 46 lit b) Spalte 2 und lit. h) Spalte 3 UVP-G 2000 ist Folgendes auszuführen: In den letzten 5 bzw. 10 Jahren wurden Rodungsbewilligungen für eine Gesamtfläche von 8,8505 ha erteilt (vgl. Punkt B) IV.). Der Tatbestand des Anhanges 1 Z 46 lit b) Spalte 2 UVP-G 2000 wird nicht verwirklicht, da das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen (8,8505 ha) und der beantragten Erweiterung (2,4 ha) weniger als 20 ha beträgt und die Bagatellschwelle von 5 ha unterschritten wird. Auch der Tatbestand des Anhanges 1 Z 46 lit. h) Spalte 3 UVP-G 2000 wird nicht verwirklicht, da die aktuell beantragte Erweiterung den Schwellenwert von 2,5 ha nicht überschreitet. Da die spezifischen Bagatellschwellen von 5 ha bzw. 2,5 ha nicht überschritten werden, wird auch der Tatbestand des Anhanges 1 Z 46 lit b) Spalte 2 und lit. h) Spalte 3 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 nicht verwirklicht.

XI. Das gegenständliche Vorhaben ist daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

XII. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die genannten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,-- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; Sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl – GZ: von der ersten Seite) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtszahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Hinweis:

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Die Abteilungsleiterin:
i. V. Dr. Katharina Kanz